

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/GE 32/665  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DFS

### **Bericht der Kommission zur Änderung des Steuergesetzes (Entschädigungsregelung Gemeinden)**

Präsident: Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen

Mitglieder: Braun Bernhard, Gemeindepräsident, Eschlikon  
Brühlmann Zwahlen Maja, Kauf- und Familienfrau, Sulgen  
Hess Linda, CRM-Entwicklerin, Steckborn  
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht  
Mühlemann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS HF, Guntershausen b. Aadorf  
Niederberger Thomas, Stadtpräsident, Kreuzlingen  
Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld  
Schmidiger Ciril, Gemeindepräsident, Oberhofen  
Sigg Alexander, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder/Unternehmer, Wallenwil  
Wolfer Simon, Dr. iur., Stadtpräsident, Weinfelden  
Wyss Roland, Bauleiter, Frauenfeld  
Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen

Beobachter/in: Wittwer Marcel, Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Schocherswil

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS  
Marcel Ruchet, Amtsleiter Kantonale Steuerverwaltung  
Olivier Margraf, Leiter Rechtsabteilung Kantonale Steuerverwaltung

Die Kommission zur Änderung des Steuergesetzes (Entschädigungsregelung Gemeinden) behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) Regierungsrat Urs Martin, Marcel Ruchet, Amtsleiter Steuerverwaltung und Olivier Margraf, Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung, für die wertvolle Begleitung der Verhandlungen. Ein besonderer Dank gebührt Olivier Margraf für die genaue und ausführliche Protokollierung.

### **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Kommission hat die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) betreffend Entschädigungsregelung Gemeinden während zwei Sitzungen beraten. Das Eintreten war unbestritten.

2/3

Ein grösserer Diskussionsbedarf zeigte sich bei der in der Verordnung vorgesehenen hohen Mindestanzahl von Fällen, welche durch ein Gemeindesteueramt veranlagt werden müssen, damit die vorgesehene Entschädigungsregelung überhaupt zur Anwendung kommt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit **8 Ja** zu **0 Nein** bei fünf Abwesenheiten (an der zweiten Sitzung am 03.10.2024) der vorliegenden Fassung der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

### **Allgemeines**

Der Kommission stand neben dem Gesetzesentwurf auf die zweite Lesung hin auch der Entwurf der Entschädigungsverordnung (E-EntschäV) zur Verfügung. Diverse Entschädigungsregelungen werden sinnvollerweise nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsebene festgehalten. Für eine zielführende Diskussion in der vorberatenden Kommission war der Verordnungsentwurf bei dieser Beratung zur Gesetzgebung für die Entschädigungsregelung der Gemeinden deshalb eine relevante Grundlage. Da die Verordnungskompetenz beim Regierungsrat liegt, konnten zur E-EntschäV von Seite der vorberatenden Kommission nur Anregungen erfolgen.

### **Eintreten**

Die Teilrevision und die dazugehörige Beratung in einer separaten Kommission wurden von den Kommissionsmitgliedern begrüsst. Das Eintreten war unbestritten.

### **Detailberatung**

Die Kommission hat die Änderung des Steuergesetzes paragrafenweise in zwei Lesungen an zwei Sitzungen beraten.

#### **§ 34 Abs. 3**

Dieser Paragraph war nicht Teil der Vernehmlassung. Hier wird unabhängig der Entschädigungsregelung Gemeinden gleichzeitig eine Anpassung aufgrund übergeordneten Bundesrechtes vorgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Wahlpauschale beim Liegenschaftenunterhaltsabzug sowie die bislang fehlende Delegationsnorm zur Regelung durch den Regierungsrat.

#### **§ 198 Abs. 2**

Auch dieser Paragraph war nicht Teil der Vernehmlassung. Hier wird unabhängig der Entschädigungsregelung Gemeinden gleichzeitig eine Anpassung respektive Präzisierung der Gesetzesformulierung vorgenommen.

#### **§ 201**

In diesem im Steuergesetz bestehenden Paragraphen ist vorgesehen, die Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung neu zu regeln.

3/3

§ 201 Abs. 1<sup>bis</sup>

Hier war es der vorberatende Kommission wichtig zu ergänzen, dass die Aufgaben durch die Gemeindesteuerämter bewältigt werden müssen. Mit **9:2** (bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit) wurde entschieden, den Wortlaut von Absatz 1<sup>bis</sup> in «Zu den entschädigungspflichtigen Aufgaben bei der Führung eines Gemeindesteueramtes gehören...» zu ergänzen.

§ 201 Abs. 2

In diesem Absatz beschliesst die vorberatende Kommission in der zweiten Lesung mit **8:0** (bei fünf Abwesenheiten), dass es für die Veranlagungsentschädigung keine Abhängigkeit von der Fallzahl geben soll. Es ist der Kommission wichtig, dass auch mittelgrosse und kleinere Gemeinden bei einer durch die Steuerverwaltung vorgegebenen qualitativen Mindestanforderung Steuererklärungen veranlagten dürfen, damit in Zukunft gemeinsam ein konstant hoher Veranlagungsstand erreicht werden kann. Der Wegfall der Mindestanzahl an Veranlagungen soll in der Entschädigungsverordnung (E-EntschäV) später durch den Regierungsrat angepasst werden.

§ 201 Abs. 3

Der Entwurf des Regierungsrates sah vor, dass entgegen der heutigen Gesetzgebung neu direkt die Steuerverwaltung Kürzungen vornehmen kann, wenn eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht gemäss vorgegebenem Leistungsauftrag erfüllt. Die vorberatende Kommission hat mit **10:0** (bei zwei Enthaltungen und einer Abwesenheit) entschieden, dass weiterhin das Departement für eine allfällige Kürzung der Entschädigung zuständig sein soll.

Ziffer IV.

Betreffend Inkraftsetzung informiert das Departement, dass gegen eine rückwirkende Inkraftsetzung auf 01.01.2025 keine rechtlichen Vorbehalten bestehen.

Sulgen, 10. November 2024

Der Kommissionspräsident

Andreas Opprecht

**Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission  
Synopse